



Bebauungsplan

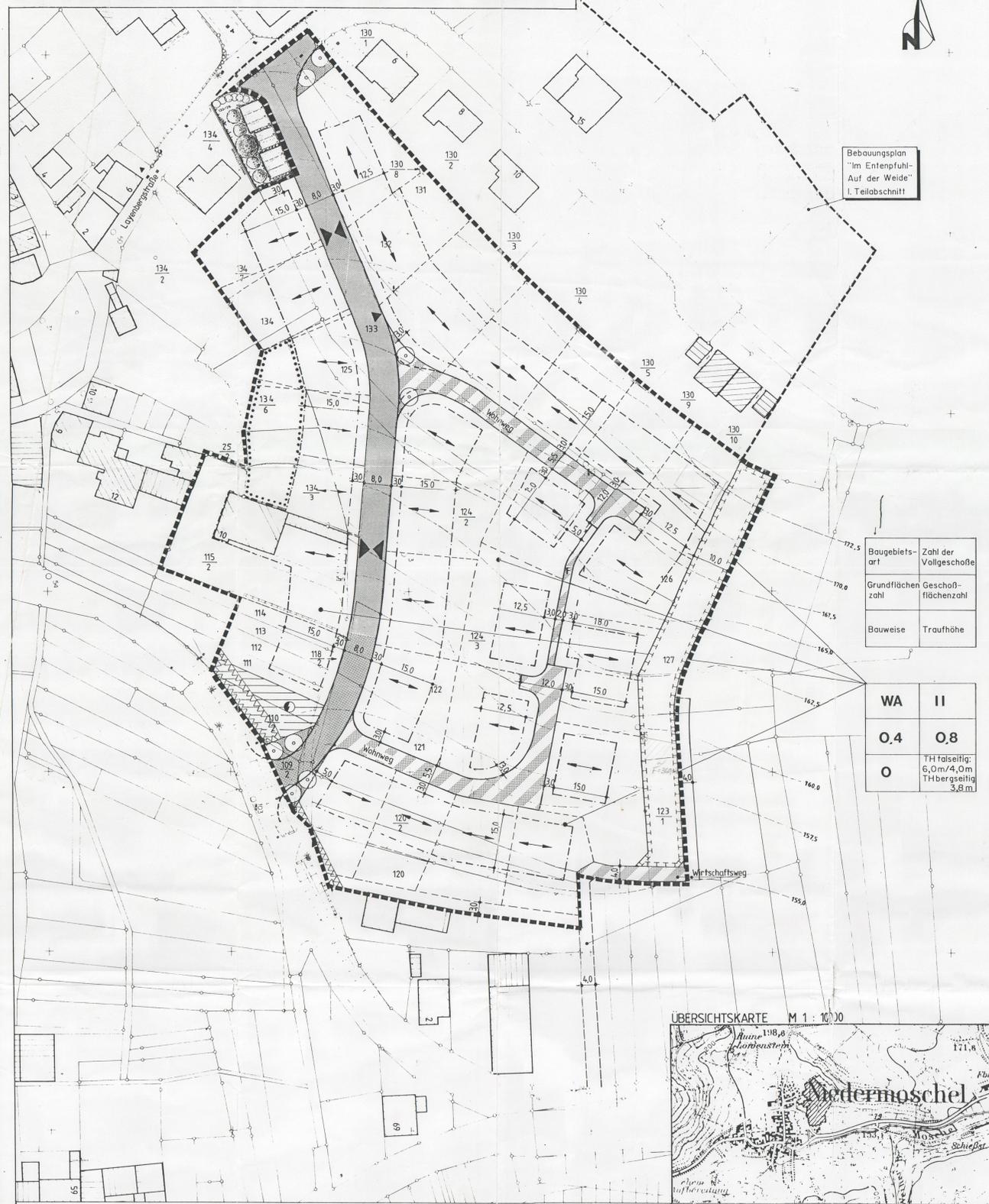
„Im Entenpfuhl – Auf der Weide 2. Teilabschnitt“

Inhalt:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| I. Plan | (S. 2) |
| II. Textliche Festsetzungen | (S. 3 - 11) |
| III. Begründung | (S. 12 - 13) |
| IV. Satzung | (S. 14 - 15) |
| V. Verfahrensvermerke | (S. 15 - 16) |

I. Änderungsplan zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl - Auf der Weide", 2. Teilabschnitt

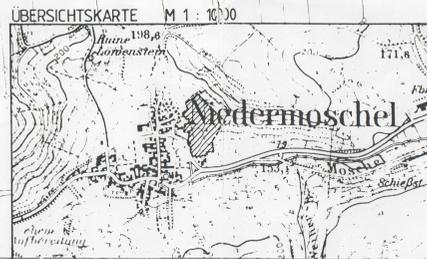
NIEDER MOSCHEL



Bebauungsplan "Im Entenpfuhl - Auf der Weide" I. Teilabschnitt

Baugebieteart	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Traufhöhe

WA	II
0,4	0,8
0	TH festsitzend: 6,0m/4,0m TH bergseitig: 3,8m



Verfahrensvermerk

01. Der Gemeinderat hat am 26. November 1996 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

02. Der Beschluß des Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 19. März 1997 im Geschäftsanzeiger der VG Alsenz-Obermoschel ortsüblich bekanntgemacht worden.

03. Die vorgesehene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weize durchgeführt worden, dass ein Hinweis mit in die Off. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aufgenommen wurde, so dass die Bürger und Einwohner die Möglichkeit hatten, Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan vorzubringen.

04. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 12.03.1997 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

05. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.09.1997 bis 17.10.1997 öffentlich ausgelegt worden. Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB am 27. August 1997 im Geschäftsanzeiger der VG Alsenz-Obermoschel mit den Hinweisen öffentlich bekanntgemacht worden, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

06. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 18. August 1997 von der Auslegung benachrichtigt worden.

07. Die fristgemäss vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.1998 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 16.12.1998 mitgeteilt worden.

08. Der Gemeinderat hat den Entwurf des B-Planes (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Textfestsetzungen) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1998 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

09. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist am 17. Februar 1999 im Amtsblatt "Geschäftsanzeiger" mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

67821 Alsenz, den 17. Februar 1999
Verbandsgemeindeverwaltung
Alsenz-Obermoschel
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan ist am 17. Februar 1999 von der Ortsgemeinde Niedermoschel als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.
67822 Niedermoschel, den 17. Februar 1999
Bürgermeister

Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer starlorigen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumtypen oder -formen erfolgt nicht. Die Arten die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindest-Grenzabstände nach den Nachbarrechtbestimmungen des Landes.

Artenliste 1
Bäume für die Verwendung auf privaten Grundstücken

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum	Röstkastane
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Ekastane
Juglans regia	Walnuß
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium	Vogelirsche

Artenliste 2
Sträucher für die Verwendung auf privaten Grundstücken

Corunus mas	Kornelirsche
Corunus sanguinea	Hartweige
Crataegus avellana	Hasehuhn
Elaeagnus	Elbästane
Ligustrum monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeine Renweide
Rosa gallica	Essrosrose
Rosa glauca	Hochrose

Artenliste 3
Sträucher für die Verwendung auf privaten Freiflächen

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum tinaria	Wilder Schneeball
Amelanchier canadensis	Felsenrose
Buddleia davidii	Sommerflieder
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Malus	Zwergel in Sorten
Philadelphus	Platanenstrauch
Ribes sanguinum	Zweifarbenbeere
Syringa spec.	Flieder
Weigela spec.	Weigela
Nedrige Gehölze und Stauden zur Unterpflanzung	
Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Malva sylvestris	Waldmeister
Hypericum calycinum	Storchschnabel
Lanum galeobdolon	Johanniskraut
Pachysandra terminalis	Goldnessel
Potentilla fruticosa spec.	Schattengrün
Rosa munda	Fingervkraut
Vinca minor	Glanzrose
	Immergrün

A1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Aufgrund § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß im gesamten Baugebiet (Allgemeines Wohngebiet) die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

A2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Für das gesamte Baugebiet wird folgendes festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse: II
Grundflächenzahl: 0,4 (GRZ)
Maximale Traufhöhe:
a) bergseitig: TH 3,80 m über fertigem Gelände
b) talseitig: TH 6,00 m über fertigem Gelände
c) talseitig: TH 4,00 m über fertigem Gelände, bei gebelständigen Gebäudeteilen
Geschossflächenzahl: 0,8 (GFZ)

Als Bezugspunkt zum Einmessen der Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und Oberkante Dacheindeckung. Dabei ist immer von der höchsten Traufhöhe auszugehen (z.B. bei Gebäudeerweiterungen im Grundriß oder untergeordneten Gebäudeteilen wie z.B. Dachterkern).

Die Traufhöhe ist berg- und talseitig zu messen. Darüberhinaus wird festgesetzt, daß die talseitige Traufhöhe nicht höher als die bergseitige liegen darf. Bei traufständigen Gebäuden mit Pultdach, darf der First nur zur Bergseite ausgerichtet sein.

Beispielskizzen: Maximale Traufhöhe baulicher Anlagen

TRAUFSTÄNDIG MIT SATTELDACH **TRAUFSTÄNDIG, VERSETZTE DACHFLÄCHEN**

TRAUFSTÄNDIG, VERSETZTE DACHFLÄCHEN **PULTDACH, TRAUFGÄUBEN**

TRAUFSTÄNDIGES GEBÄUDE MIT GIEBELSTÄNDIGEM GEBÄUDETEIL

A3. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Im gesamten Baugebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Einzelhäuser können durch Garagen miteinander verbunden werden.

A4. Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß LBauO dürfen die rückwärtige Baugrenze ausnahmsweise um ein Maß von max. 1,50 m überschreiten. Garagen und überdachte Stellplätze sind in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

A5. Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die Stellung der Gebäude ist entsprechend der Planzeichnung durch die Angabe der Hauptfrischrichtung festgesetzt. Nebengebäude wie beispielsweise Garagen, überdachte Stellplätze etc. sowie untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachterkern) sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

A6. Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A7. Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Je Wohninheit ist die Fläche für mindestens einen Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 m (gemessen von der vorderen Gebäudekante der Garage bis zur vorderen Grundstücksgrenze) betragen.

A8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Wohnwege
Die als Wohnwege dargestellten Stichstraßen mit abschließendem Wendehammer dienen der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Verkehrsteilnehmer sind bei der Straßenraumgestaltung der Wohnwege in gleichem Maße zu berücksichtigen. Die Gesamtstraßenbreite beträgt 5,50 m.

Fußwege
Die Fußwege dürfen nicht zur Erschließung von angrenzenden Grundstücken befohlen werden.

A9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ortsrand:
Der Ortsrandbereich ist gegenüber dem momentanen Bestand (Ackerflächen) ökologisch aufzuwerten durch:
Pflanzung regionstypischer Obstbaumhochstämme. Die Bäume sind extensiv zu pflegen. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
Durchführung von biotopgestaltenden und bereichernden Maßnahmen.
Entwässerung von Ackerflächen sowie Stauflächen als Erweiterung des Lebensraumspektrums für Schutzsäugetiere, totholzbewohnende oder an xerotherme Standorte gebundene Tiere.

Private Freiflächen:
Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur in dem zur zweckmäßigen Nutzung erforderlichen Maß befestigt werden. Für die Befestigung dieser Flächen sind versickerungsfähige Materialien (wassergebundene Decke, Pflaster, Rasengitter u.ä.) zu verwenden. Reine Beton- oder Asphaltflächen sind unzulässig.

Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum gem. Artenliste 1 (vgl. Anhang "Pflanzenliste") zu pflanzen.
Nicht überbaute und nicht befestigte Grundstücksflächen sind überwiegend zu gestalten. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind überwiegend Pflanzen aus den Artenlisten 2 und 3 zu wählen. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist generell unzulässig.

Öffentliche und private Grünflächen:
Die Verwendung von Pestiziden jeglicher Art auf öffentlichen und privaten Grünflächen ist unzulässig.

Fußwege
Zur Befestigung von Fußwegen sind versickerungsfähige Materialien wie z.B. wassergebundene Belag oder Rasenpflaster zu verwenden.

A10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
An den gekennzeichneten Standorten sind einheimische, Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

A11. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Obstbäume, die 10 Jahre und älter sind dauerhaft zu erhalten.

A12. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Notwendige Abgrabungen und eventuell vereinzelt erforderliche Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.

Hinweise

Kulturdenkmäler:
Gemäß § 17 DSchPflG sind Funde (Kulturdenkmäler) unverzüglich bei der zuständigen Denkmalbehörde zu melden.

Einfriedigungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke:
Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht einem Bebauungsplan als Bauzustand zugewiesen ist: auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückgesetzt werden.
Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,50 m zurückgesetzt werden.

Gewässerrandstreifen:
Gemäß § 76 LVG muß, gemessen ab der Böschungsoberkante des Grabens, ein 5,00 m breiter Uferstreifen (vgl. Plandarstellung) von jeder Bepflanzung, Auffüllung und festen Einzäunung freigehalten werden.

B. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 und 5 LBauO

B1. Dachform, Dachneigung, Farbe der Dacheindeckung, Dachaufbauten

Dachform:
Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldach, Pultdach, Walmdach oder Krüppelwalmdach auszubilden. Als Sonderform von Satteldächern sind aneinandergestellte und versetzte Pultdächer zulässig.

Dachneigung:
Die Dachneigungen dürfen nicht weniger als 25° und nicht mehr als 40° betragen.

Farbe der Dacheindeckung:
Schwarze und graue Dacheindeckungen sind unzulässig.

Dachaufbauten:
Zulässig sind Giebelgauben, Dachterkern sowie Spitzgauben und Walmdachgauben mit First.

B2. Einfriedigungen
Als Einfriedigungen der Grundstücke sind Hecken aus Laubgehölzen, Holzzäune mit maximal 1,20 m Höhe einschließlich 0,30 m Sockel sowie Grenzmauern mit maximal 1,00 m Höhe zulässig.
Mäschendraht ist nur bis maximal 1,20 m Höhe an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen zulässig.
Stützmauern dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m nicht überschreiten.

B3. Freiflächen
Freiflächen, sofern sie nicht als Weg, Zufahrt oder Freizeitzweck genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen. Es sind überwiegend Gehölze aus der Pflanzenliste sind zu verwenden.
Die Befestigung der unbebauten Flächen ist nur mit Baustoffen zulässig, die eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen (z.B. Gittersteine, Schotter, Natursteine, Rasenpflaster o.ä.). Reine Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes - 2. Teilabschnitt

Baugebieteart

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl GRZ

0,8 Geschossflächenzahl GFZ

TH talwärts: 6,0 m
TH bergwärts: 3,8 m
TH talwärts bei gebelständigen Gebäudeteilen: 4,0 m

Bauweise

0 Offene Bauweise, Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Baugrenzen mit überbaubarer Grundstücksfläche

Hauptfrischrichtung

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Fußweg

Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen

Uniformerstation

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Grünfläche

Spielplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Einzelbäumen

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gewässerrandstreifen: Festsetzungen gem. § 76 LVG

KENNZEICHNUNG

Grundstücksgrenze, bestehend

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Maßangabe in Metern

vorhandene Gebäude

Höhenschichtlinie, Angabe in Meter ü.N.N

Verkehrsberuhigung durch Straßenraumverengung

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes - 1. Teilabschnitt

01. I. Vereinfachte Änderung vom 08.04.1993 durch das Büro Metzold & Bernhardt (Ko.) (Änderung der Baugrenzen, Dachform und überbaubaren Grundstücksfläche)

02. II. Vereinfachte Änderung vom 18.10.1994 durch die VG Alsenz-Obermoschel (B6.) (Herausnahme eines Fußweges im Bereich des Flurstückes Nummer 134/6)

03. I. Änderungsplan vom 16.12.1998 durch die VG Alsenz-Obermoschel (B5.) (Herausnahme des Spielplatzes aus dem Geltungsbereich angrenzend an Fl.-Nr. 134/4)

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des von dem Ingenieurbüro Metzold & Bernhardt aufgestellten Ursprungsplans von der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel geändert.

Bauherr: GEMEINDE NIEDERMOSCHEL

Projekt: Bebauungsplan "Im Entenpfuhl-Auf der Weide", 2. TA - 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan -

Planung: BEBAUUNGSPLAN

Bearbeitet: Böhmer
Gezeichnet: Böhmer
Geprüft: Böhmer

Datum: 16.12.1998
Maßstab: 1 : 500

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
ALSENZ - OBERMOSCHEL
- Bauverwaltung -
67821 Alsenz

Textliche Festsetzungen zum Änderungsplan Nr. I zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl - Auf der Weide", 2. Teilabschnitt

A Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Aufgrund § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß im
gesamten Baugebiet (Allgemeines Wohngebiet) die gemäß § 4
Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen
Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des
Bebauungsplanes werden.

A2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Für das gesamte Baugebiet wird folgendes festgesetzt:

Zahl der Vollgeschosse: II

Grundflächenzahl: 0,4 (GRZ)

Maximale Traufhöhe:

a) bergseitig: TH 3,80 m über fertigem Gelände

b) talseitig: TH 6,00 m über fertigem Gelände

c) talseitig: TH 4,00 m über fertigem Gelände, bei
giebelständigen Gebäudeteilen

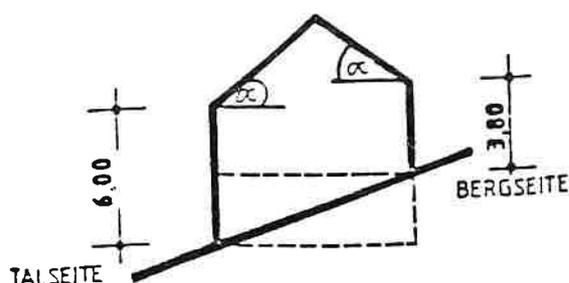
Geschoßflächenzahl: 0,8 (GFZ)

Als Bezugspunkt zum Einmessen der Traufhöhe gilt der
Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und Oberkante
Dacheindeckung. Dabei ist immer von der höchsten
Traufstelle auszugehen (z.B. bei Gebäuderücksprüngen im
Grundriß) oder untergeordneten Gebäudeteilen wie z.B.
Dacherkern).

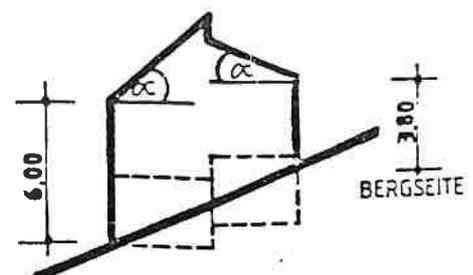
Die Traufhöhe ist berg- und talseitig zu bemessen.
Darüberhinaus wird festgesetzt, daß die talseitige Traufe
nicht höher als die bergseitige liegen darf. Bei
traufständigen Gebäuden mit Pultdach, darf der First zur
Bergseite ausgerichtet sein.

Beispielskizzen: Maximale Traufhöhe baulicher Anlagen

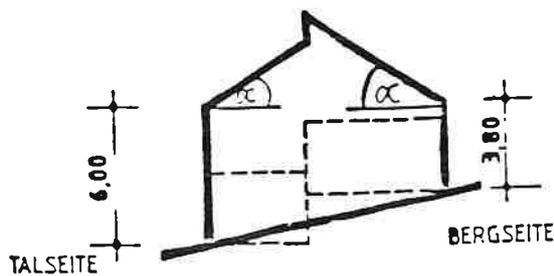
TRAUFS TÄNDIG MIT SATTELDACH



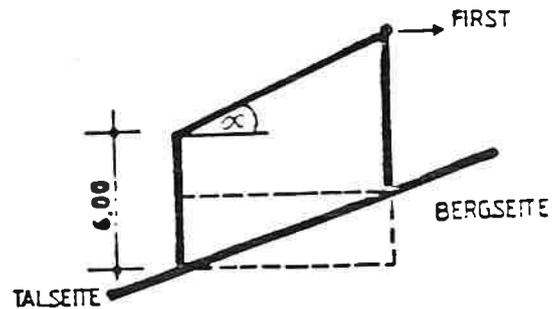
TRAUFS TÄNDIG, VERSETZTE DACHFLÄCHEN



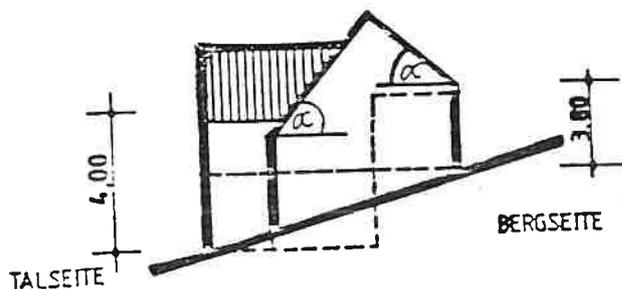
TRAUFSTÄNDIG, VERSETZTE DACHFLÄCHEN



PULTDACH, TRAUFSTÄNDIG



TRAUFSTÄNDIGES GEBÄUDE MIT GIEBELSTÄNDIGEM GEBÄUDETEIL :



—
 α NATÜRLICHES GELÄNDE
DACHNEIGUNG : 25°-40°

- A3. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Im gesamten Baugebiet wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.
Einzelhäuser können durch Garagen miteinander verbunden werden.
- A4. Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß LBauO dürfen die rückwärtige Baugrenze ausnahmsweise um ein Maß von max. 1,50 m überschreiten.
Garagen und überdachte Stellplätze sind in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.
- A5. Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Die Stellung der Gebäude ist entsprechend der Planzeichnung durch die Angabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt.
Nebengebäude wie beispielsweise Garagen, überdachte Stellplätze etc. sowie untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Dachkerker) sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

A6. Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb
der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A7. Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.4
BauGB
Je Wohneinheit ist die Fläche für mindestens einen
Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen. Bei Garagen
muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,0 m
(gemessen von der vordersten Gebäudeecke der Garage bis
zur vorderen Grundstücksgrenze) betragen.

A8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Wohnwege
Die als Wohnwege dargestellten Stichstraßen mit
abschließendem Wendehammer dienen der Erschließung der
angrenzenden Grundstücke. Fußgänger, Radfahrer und
motorisierte Verkehrsteilnehmer sind bei der Straßen-
raumgestaltung der Wohnwege in gleichen Maße zu berück-
sichtigen. Die Gesamtstraßenraumbreite beträgt 5,50 m.

Fußwege
Die Fußwege dürfen nicht zur Erschließung von
angrenzenden Grundstücken befahren werden.

A9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

In dem Ursprungsbebauungsplan wurden folgende Maßnahmen
festgesetzt die teilweise bereits umgesetzt sind:

Ortsrand:

Der Ortsrandbereich ist gegenüber dem momentanen Bestand
(Ackerflächen) ökologisch aufzuwerten durch:

-Pflanzung regionstypischer Obstbaumhochstämme. Die Bäume
sind extensiv zu pflegen. Die Fläche ist zweimal jährlich
zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

-Durchführung von biotopgestaltenden und -bereichernden
Maßnahmen:

Einbringung von Asthaufen, Totholzstapeln sowie Stein-
haufen als Erweiterung des Lebensraumspektrums für
schutzsuchende, totholzbewohnende oder an xerotherme
Standorte gebundene Tiere.

Seite -4- zu den textlichen Festsetzungen

Private Freiflächen:

Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur in dem zur zweckmäßigen Nutzung erforderlichen Maß befestigt werden. Für die Befestigung dieser Flächen sind versickerungsfähige Materialien (wassergebundene Decke, Pflaster, Rasengitter u.ä.) zu verwenden. Reine Beton- oder Asphaltflächen sind unzulässig.

Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 Baum gem. Artenliste 1 (vgl. Anhang "Pflanzenliste") zu pflanzen.

Nicht überbaute und nicht befestigte Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind überwiegend Pflanzen aus den Artenlisten 2 und 3 zu wählen. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist generell unzulässig.

Öffentliche und private Grünflächen:

Die Verwendung von Pestiziden jeglicher Art auf öffentlichen und privaten Grünflächen ist unzulässig.

Fußwege:

Zur Befestigung von Fußwegen sind versickerungsfähige Materialien wie z.B. wassergebundener Belag oder Rasenpflaster zu verwenden.

A10. Anpflanzen von Bäumen/Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

In dem Ursprungsplan wurde festgesetzt, daß an den gekennzeichneten Standorten einheimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

A11. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Hier wurde im Ursprungsplan festgesetzt, daß die innerhalb der gekennzeichneten Fläche vorhandenen Obstbäume, die 10 Jahre und älter sind, dauerhaft zu erhalten sind.

A12. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Notwendige Abböschungen und eventuell vereinzelt erforderliche Stützmauern sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.

Hinweise

Kulturdenkmäler:

Gemäß § 17 DSchPflG sind Funde (Kulturdenkmäler) unverzüglich bei der zuständigen Denkmalbehörde zu melden.

Einfriedungen entlang landwirtschaftl. genutzter Grundstücke:

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht einem Bebauungsplan als Bauzustand zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückgesetzt werden.

Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,50 m zurückgesetzt werden.

Gewässerrandstreifen:

Gemäß § 76 LWG muß, gemessen ab der Böschungsoberkante des Grabens, ein 5,00 m breiter Uferstreifen (vgl. Plandarstellung) von jeder Bebauung, Auffüllung und festen Einzäunung freigehalten werden.

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 und 5 LBauO

B1. Dachform, Dachneigung, Farbe der Dacheindeckung, Dachaufbauten

Dachform:

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldach, Pultdach, Walmdach oder Krüppelwalmdach auszubilden. Als Sonderform von Satteldächern sind aneinandergestellte und versetzte Pultdächer zulässig.

Dachneigung:

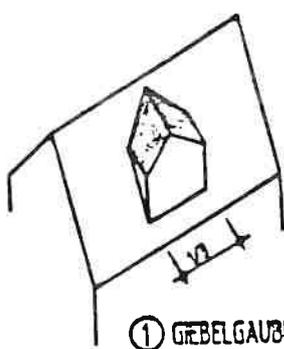
Die Dachneigungen dürfen nicht weniger als 25° und nicht mehr als 40° betragen.

Farbe der Dacheindeckung:

Schwarze und graue Dacheindeckungen sind unzulässig.

Dachaufbauten:

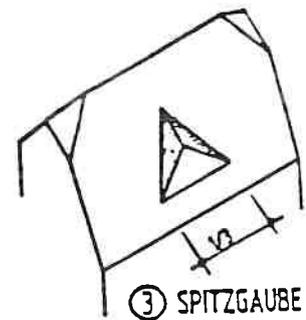
Zulässig sind Giebelgauben, Dacherker sowie Spitzgauben und Walmgauben mit First.



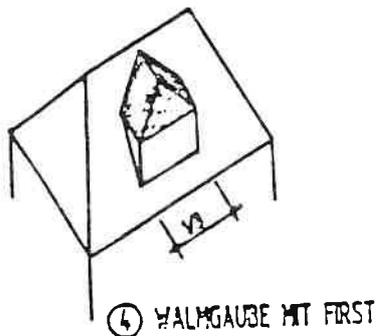
① GIEBELGAUBE



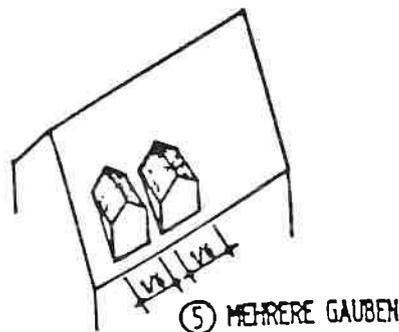
② DACHERKER SONDERFORM DER GIEBELGAUBE



③ SPITZGAUBE



④ WALMGAUBE MIT FIRST



⑤ MEHRERE GAUBEN

Die Gesamtbreite aller Gauben bzw. Dacherker auf einer Dachseite darf $\frac{1}{3}$ der gesamten Dachbreite nicht überschreiten.

B2. Einfriedungen

Als Einfriedungen der Grundstücke sind Hecken aus Laubgehölzen, Holzzäune mit maximal 1,20 m Höhe einschließlich 0,30 m Sockel sowie Grenzmauern mit maximal 1,00 m Höhe zulässig.

Maschendraht ist nur bis maximal 1,20 m Höhe an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen zulässig.

Stützmauern dürfen eine Höhe von maximal 0,60 m nicht überschreiten.

B3. Freiflächen

Freiflächen, sofern sie nicht als Weg, Zufahrt oder Freisitz genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen. Es sind überwiegend Gehölze aus der Pflanzenliste zu verwenden. Die Befestigung der unbebauten Flächen ist nur mit Baustoffen zulässig, die eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen (z.B. Gittersteine, Schotter, Natursteine, Rasenpflaster o.ä.). Reine Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

16.12.98

67822 Niedermoschel, den



Blies

(Ortsbürgermeister)

Anhang: Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammenstellung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht.

Die Arten die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in bezug auf einzuhaltende Mindest-Grenzabstände nach den Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

Artenliste 1

Bäume für die Verwendung auf privaten Grundstücken

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Juglans regia	Walnuß
Mesiplus germanica	Deutsche Mispel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Malus sylvestris	Holzapfel
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde

sowie halb- und hochstämmige Obstbäume:

Malus domestica	(Kultur-Apfel)
Pyrus communis	(Kultur-Birne)
Mirabelle	
Sauerkirsche	
Süßkirsche	
Zwetschge	
Quitte	

Artenliste 2

Sträucher für die Verwendung auf privaten Freiflächen

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeine Reinweide
Rosa gallica	Essigrose
Rosa glauca	Hechtrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Als Ergänzung zu den einheimischen Gehölzen können auch eingebürgerte Ziergehölze für die private Gartengestaltung gepflanzt werden.

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Buddleia davidii	Sommerflieder
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Malus	Zierapfel in Sorten
Philadelphus	Pfeifenstrauch
Ribes sanguineum	Zierjohannisbeere
Syringa spec.	Flieder
Weigela spec.	Weigelia

Artenliste 3

Niedrige Gehölze und Stauden zur Unterpflanzung

Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Galium odoratum	Waldmeister
Geranium	Storchschnabel
Hedera helix	Efeu
Hypericum calycinum	Johanniskraut
Lamium galeobdolon	Goldnessel
Pachysandra terminalis	Schattengrün
Potentilla fruticosa spec.	Fingerkraut
Rosa nitida	Glanzrose
Vinca minor	Immergrün

16.12.98

67822 Niedermoschel, den



Beier

(Ortsbürgermeister)

Begründung zum Änderungsplan Nr. I zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl - Auf der Weide", 2. Teilabschnitt

1. Verfahrensablauf

Grundlage des Änderungsplanes I ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl./S. 466), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl./S. 1189), sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58).

2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

Der 1. Teilabschnitt des Bebauungsplanes "Im Entenpfuhl - Auf der Weide" ist bereits als Satzung beschlossen. Das Gebiet, das sich nördlich des 2. Teilabschnittes befindet, ist bereits zum überwiegenden Teil bebaut.

Das Baugebiet bildet den östlichen Ortsrand der Gemeinde Niedermoschel. Es liegt nördlich der Turnhalle zwischen Bahnstraße und Layerbergstraße. Insgesamt umfaßt das Baugebiet eine Fläche von ca. 3,5 ha, der 2. Teilabschnitt umfaßt 2,4 ha.

Folgende Grundstücke werden berührt:

- 133/1	- 133/2	- 133/3
- 133/4	- 133/5	- 133/6
- 133/7	- 133/8	- 133/9
- 133/10	- 133/11	- 133/12
- 127 (teilweise)	- 133/39 (teilweise)	- 133/40
- 133/41	- 133/42	- 133/43
- 133/44	- 133/45	- 133/46
- 133/48	- 123/1 (teilweise)	- 133/33
- 133/34	- 133/35	- 133/36
- 133/37	- 133/38	- 38/34
- 38/35	- 119/3	- 119/4
- 119/5	- 119/6	- 119/7
- 119/8	- 119/9	- 133/49
- 133/27	- 133/28	- 133/29
- 133/30	- 133/31	- 133/32
- 133/24 (teilweise)	- 134/9	- 134/10
- 134/12	- 134/13	- 134/14
- 134/15	- 134/16	- 115/2
- 133/47		

3. Anlaß der Planung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat in seiner Sitzung vom 26. November 1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Im Entenpfuhl" und "Auf der Weide", 2. Teilabschnitt im vereinfachten Verfahren zu ändern. Bei dieser Änderung sollte der im Bebauungsplan enthaltene Kinderspielplatz (Ecke Layenbergstraße) herausgenommen werden. Auf dieser Fläche sollen Parkplätze für Anwohner und Besucher entstehen. Aus beitragsrechtlichen Gründen soll diese Fläche nicht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet sein. Der ursprünglich vorgesehene Kinderspielplatz in diesem Bereich ist nicht erforderlich, da in unmittelbarer Nähe (Bereich Dorfgemeinschaftshaus) bereits ein ausreichend großer Kinderspielplatz vorhanden ist. Die erforderlichen Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Grundstückseigentümer benachbarter Grundstücke wurden mit Schreiben vom 12. März 1997 von der beabsichtigten Änderung in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 18. März 1997 hat die Kreisverwaltung Donnersbergkreis -Bauaufsichtsbehörde- eine Stellungnahme abgegeben. Diesbezüglich wurde mitgeteilt, daß gegen die Herausnahme des Kinderspielplatzes keine Bedenken bestehen. Verfahrenstechnisch sei es jedoch erforderlich, eine formale Bebauungsplanänderung gemäß § 2 BauGB durchzuführen, da die Grundzüge der Planung und der Geltungsbereich betroffen seien. In einem persönlichen Gespräch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat der zuständige Sachbearbeiter (Herr Gundlach) Herrn Böhmer von der Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt, daß es für die Durchführung eines formalen Änderungsverfahrens gemäß § 2 BauGB nunmehr ausreichend sei, die öffentliche Auslegung zu betreiben und nach Durchführung der erforderlichen Abwägung und Fassung des Satzungsbeschlusses die Änderung zur Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat daraufhin in seiner Sitzung vom 24. Juni 1997 die Auslegung des Änderungsplanes Nr. I zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl - Auf der Weide" beschlossen. Bei der Gemeinde Niedermoschel wurde eine Unterschriftensammlung der Bewohner des Neubaugebietes bezüglich der Anlegung der entsprechenden Fläche vorgelegt. Es wurde u.a. vorgeschlagen, anstelle der Parkplätze eine Grünfläche mit Spielmöglichkeit anzulegen. Nach Durchführung des Änderungsverfahrens wird man mit sich mit den Bewohnern des Neubaugebietes zusammensetzen und festlegen was mit dieser Fläche letztlich geschehen wird.

16.12.98

67822 Niedermoschel, den



Böhmer

(Ortsbürgermeister)

S A T Z U N G

Der Gemeinderat Niedermoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Nebenbekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) sowie des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB am 16. Dezember 1998 den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl" und "Auf der Weide", 2. Teilabschnitt als **Satzung beschlossen.**

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl" und "Auf der Weide", 2. Teilabschnitt umfasst in der Gemarkung Niedermoschel die Grundstücke Flurstücks-Nr. 133/1, 133/2, 133/3, 133/4, 133/5, 133/6, 133/7, 133/8, 133/9, 133/10, 133/11, 133/12, 127 (teilweise), 133/39 (teilweise), 133/40, 133/41, 133/42, 133/43, 133/44, 133/45, 133/46, 133/48, 123/1 (teilweise), 133/33, 133/34, 133/35, 133/36, 133/37, 133/38, 38/34, 38/35, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 119/9, 133/49, 133/27, 133/28, 133/29, 133/30, 133/31, 133/32, 133/24 (teilweise), 134/9, 134/10, 134/12, 134/13, 134/14, 134/15, 134/16, 115/2 sowie das Grundstück Flurstücks-Nr. 133/47.

§ 2

Mit dem 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl" und "Auf der Weide", 2. Teilabschnitt wird allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

§ 3

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der landespflegerische Planungsbeitrag.

§ 4

Der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan "Im Entenpfuhl" und "Auf der Weide", 2. Teilabschnitt wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

67822 Niedermoschel, den 17. Februar 1999

(Beier, Ortsbürgermeister)



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit massgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 16. Dezember 1998 von der Gemeinde Niedermoschel als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäss § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungsrechtlichen und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Niedermoschel und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im "GESCHÄFTSANZEIGER" (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler) verkündet.

67822 Niedermoschel, den 17. Februar 1999

(Beier, Ortsbürgermeister)



Bekanntmachungsvermerk:

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 10 Baugesetzbuch am 17. Februar 1999 durch Veröffentlichung im "GESCHÄFTSANZEIGER" (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler) mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Die Gemeinde Niedermoschel hat im Rahmen ihrer Überprüfung, ob der Änderungsplan ein Anzeigeverfahren durchlaufen muss, festgestellt, dass das Entwicklungsgebot gemäss § 8 Absatz 2 (BauGB) erfüllt und die Planung vollständig aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Aufgrund des Entwicklungsgebotes konnte das bisher erforderliche Anzeigeverfahren entfallen. Daher hat die Verwaltung gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

67821 Alsenz, den 17. Februar 1999

(Krauß, Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

01. Der Gemeinderat hat am 26. November 1996 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
02. Der Beschluß den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 19. März 1997 im Geschäftsanzeiger der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ortsüblich bekanntgemacht worden.
03. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Weise durchgeführt worden, dass ein Hinweis mit in die öff. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses aufgenommen wurde, so dass die Bürger und Einwohner die Möglichkeit hatten, Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan vorzubringen.
04. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 12.03.1997 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
05. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäss § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.09.1997 bis 17.10.1997 öffentlich ausgelegt worden. Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 27. August 1997 im Geschäftsanzeiger der VG Alsenz-Obermoschel mit den Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.
06. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäss § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 18. August 1997 von der Auslegung benachrichtigt worden.
07. Die fristgemäss vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.1998 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom --/-- mitgeteilt worden.
08. Der Gemeinderat hat den Entwurf des B-Planes (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Textfestsetzungen) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1998 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

09. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist am 17. Februar 1999 im Amtsblatt "GESCHÄFTSANZEIGER" mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

67821 Alsenz, den 17. Februar 1999



10. Der Bebauungsplan ist am 17. Februar 1999 von der Ortsgemeinde Niedermoschel als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.

67822 Niedermoschel, den 17. Februar 1999

(Beier, Ortsbürgermeister)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit massgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Bebauungsplan ist am 16. Dezember 1998 von der Gemeinde Niedermoschel als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäss § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungsrechtlichen und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates Niedermoschel und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung von Bebauungsplänen werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im "GESCHÄFTSANZEIGER" (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler) verkündet.

67822 Niedermoschel, den 17. Februar 1999

